

1 Ermächtigung

Der Landkreis Oder-Spree hat die Aufgaben und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ auf den Eigenbetrieb übertragen. Hierzu gehört auch der Betrieb der landkreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Oder-Spree (AEA).

Das Betriebsgelände „Alte Ziegelei“, Alt Golmer Chaussee 1, OT Alt Golm, 15848 Rietz-Neuendorf besteht aus folgenden Betriebsteilen:

- Wertstoffhof (WSH) mit stationärer Schadstoffannahme
- Abfallumschlagstation (AUST)
- Deponie

Der Erlass der Benutzungsordnungen für die AEA wurde nach § 29a Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) der Werkleitung übertragen.

Diese Benutzungsordnung richtet sich an alle Personen unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit und soll niemanden benachteiligen. Soweit ausschließlich die männliche grammatischen Form benutzt wird, erfolgt dies nur zu Zwecken der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte, unter Ziffer 1 beschriebene Betriebsgelände.

Diese Benutzungsordnung gilt bei jedem Betreten des Betriebsgeländes, unabhängig von dessen Grund, für alle Personen.

Diese Benutzungsordnung gilt ergänzend zu den Bestimmungen der AES in der jeweils gültigen Fassung.

3 Öffnungszeiten

- a) Das Betriebsgelände ist wie folgt geöffnet:
 - Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Sonnabend jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- b) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten nach a) werden Asbestabfälle nur angenommen von
 - Montag bis Freitag jeweils von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- c) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten nach a) ist die stationäre Schadstoffannahme nur geöffnet am
 - Mittwoch sowie jeden 2. und 4. Sonnabend jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- d) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten nach a) werden Abfälle in der AUST nur angenommen von
 - Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 17:00 Uhr.

Änderungen bzw. vorübergehende Abweichungen der Öffnungszeiten werden gemäß § 32 AES rechtzeitig bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können auch im Internet unter www.kwu-entsorgung.de eingesehen werden.

4 Betretungs- und Benutzungsrecht

Das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Das Betriebsgelände ist vor dem Ende der Öffnungszeiten wieder zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet das Betriebspersonal.

a) Alle Personen, die Abfälle anliefern oder abholen wollen, haben sich mit Fahrzeug nach der Reihenfolge des Eintreffens auf dem Betriebsgelände beim Betriebspersonal des KWU-Entsorgung am Waagecontainer anzumelden.

b) Alle Personen, die keine Abfälle anliefern oder abholen wollen, haben sich beim Betriebspersonal des KWU-Entsorgung am Waagecontainer anzumelden. Fahrzeuge sind vorher auf dem Parkplatz im Eingangsbereich abzustellen.

Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Eingangsbereich ist die beschilderte Hauptzufahrt.

Ungeachtet der Erlaubnis erfolgt das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes auf eigene Gefahr.

5 Betreten und Befahren des Betriebsgeländes

Auf dem Betriebsgelände werden verschiedene Fahrzeuge (z. B. Radlader, Hakenliftfahrzeuge) zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben eingesetzt. Diesen Betriebsfahrzeugen ist Vorfahrt zu gewähren. Besondere Vorsicht ist geboten beim Abladen und Verladen von Abfällen und bei Rangievorgängen. Das Vorbeifahren an und der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen sind nicht gestattet. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist stets einzuhalten.

Insbesondere beim Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten. Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen.

Zum Parken dürfen nur die hierfür ausgewiesenen Flächen benutzt werden.

Im Übrigen gilt auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung. Die aufgestellten Verkehrszeichen sind zu beachten.

Das Befahren des Betriebsgeländes ohne gültigen Führerschein ist verboten.

Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit hierfür geeigneten Fahrzeugen zulässig. Bleibt ein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände stecken oder kann wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Fahrzeugführer für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs.

Das KWU-Entsorgung kann zur Sicherung bzw. bei der Bergung des Fahrzeugs Hilfe leisten, wenn der Fahrzeugführer schriftlich erklärt, dass er für etwaige daraus entstehende Kosten und Schäden haftet.

5.1 Besondere Bestimmungen für die Schadstoffannahme

Das Betreten der Schadstoffannahme durch Abfallanlieferer und andere betriebsfremde Personen ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.

5.2 Besondere Bestimmungen für den Betriebsteil AUST

Das Betreten oder Befahren der AUST ist nur zum Abladen von Abfällen, nach vorheriger Erlaubnis des Betriebspersonals, zulässig. An- und Abfahrt zur Abfallumschlagstation haben gemäß dem Merkblatt, welches als Anhang dieser Benutzungsordnung beigefügt ist, zu erfolgen.

5.3 Besondere Bestimmungen für den Betriebsteil Deponie

Das Betreten oder Befahren des Deponiegeländes durch betriebsfremde Personen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Betriebspersonal.

Das Betreten oder Befahren darf nur gestattet werden, wenn

- auf der Deponie zugelassene Abfälle angeliefert werden und die angelieferte Menge eine haushaltsübliche Menge deutlich übersteigt oder
- dies zur Durchführung von Baumaßnahmen, Messungen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen des Deponiebetriebs notwendig sind, erforderlich ist.

Das Betreten oder Befahren ist nur nach vorheriger Einweisung durch das Betriebspersonal zulässig. **Festes Schuhwerk und Warnweste sind zu tragen!** Das **Betreten und Befahren** der Deponie erfolgt dabei **auf eigenes Risiko**. Das **KWU-Entsorgung übernimmt keine Haftung**, z. B. für Reifen- und Lackschäden.

6 Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände

Das auf dem Betriebsgelände eingesetzte Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Weisungen zu erteilen. Diese Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln, zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur solange und insoweit gestattet, wie dies unbedingt erforderlich ist. Den Abfallanlieferern ist es insbesondere untersagt, andere Bereiche als den zugewiesenen Abfallablagerungsplatz aufzusuchen.

Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

Das Durchsuchen von Abfällen, die Entnahme von Gegenständen aus den Abfällen und die Mitnahme jeglicher Sachen, sofern sie nicht durch das Betriebspersonal übergeben worden sind, sind untersagt.

Kinder sind ständig zu beaufsichtigen.

Abfallanlieferer dürfen die Sozialräume des Betriebspersonals nicht benutzen.

Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

Unfälle bzw. Beschädigungen sind unverzüglich beim Betriebspersonal anzuzeigen.

7 Annahmeverfahren und Eingangskontrolle

Es werden ausschließlich die nach § 29a Absatz 2 AES für den jeweiligen Betriebsteil zugelassenen Abfallarten angenommen.

Unrechtmäßig angelieferte Abfälle hat der Verursacher auf eigene Kosten vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Abfallanlieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die notwendige Handlung als Ersatzvornahme zu veranlassen.

Alle angelieferten Abfälle unterliegen einer Eingangskontrolle. Als Eingangskontrolle ist mindestens eine Sichtkontrolle durchzuführen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle mit den vorhandenen Schnelltests auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften zu testen.

Die Ablagerung von Abfällen auf dem Betriebsgelände, bei denen keine Eingangskontrolle durchgeführt wurde, ist unzulässig.

Die Anlieferung der Abfälle hat getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen zu erfolgen. Jede Abfallfraktion ist bei der Anmeldung nach Ziffer 4 a) anzugeben.

Jeder Abfallanlieferer hat nach der Eingangskontrolle die jeweils vom Betriebspersonal genannte Abladestelle anzufahren und den angelieferten Abfall abzuladen. Das Betriebspersonal kann während des Abladevorgangs eine weitere Kontrolle der angelieferten Abfälle durchführen. Die Abfälle sind in die für die jeweilige Abfallfraktion bereitgestellten Container einzufüllen.

Selbst verursachte Verunreinigungen beim Entladen ihrer Abfälle haben die Abfallanlieferer sofort zu beseitigen.

Nach dem Abladen ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

7.1 Besondere Bestimmungen zur Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

Asbesthaltige Abfälle werden nur zu den in Ziffer 3 b) genannten Zeiten angenommen.

Die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle hat gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) in der gültigen Fassung zu erfolgen.

Asbesthaltige Abfälle werden nur in gebundener Form, in Folie verpackt bzw. in dafür geeigneten Plattenbags oder Big Bags angenommen. Die Abfallanlieferer haben die Abfälle gemäß Einweisung durch das Betriebspersonals an der zugewiesenen Stelle zu entladen. Das Abladen der Abfälle hat staubfrei zu erfolgen. Das Abkippen asbesthaltiger Abfälle ist untersagt.

7.2 Besondere Bestimmungen zur Annahme von Schadstoffen

Schadstoffe werden nur während der unter Ziffer 3 c) festgelegten Öffnungszeiten der stationären Schadstoffannahme angenommen. Schadstoffe sind dem Fachpersonal an der stationären Schadstoffannahme persönlich zu übergeben. Das Ablegen von Schadstoffen auf dem Betriebsgelände, insbesondere vor der Schadstoffannahme, ist untersagt.

7.3 Besondere Bestimmungen zur Annahme auf der Deponie

Die angelieferten Abfälle müssen gemäß abfallrechtlicher Plangenehmigung zur Annahme zugelassen sein und die darin festgelegten Parameter erfüllen. Bei der Anlieferung und Annahme von Abfällen sind zudem die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu beachten.

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Deponierung sind folgende Kriterien einzuhalten:

1. Der Anlieferer hat die Abfälle vor der Anlieferung gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) ordnungsgemäß zu deklarieren.
2. Der Anlieferer hat die gemäß Deponieverordnung (DepV) erforderlichen Nachweise bei der Anlieferung vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Deklarationsanalysen und eine Erklärung des Abfallerzeugers zur Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle.
3. Annahmeerklärung durch das KWU-Entsorgung
4. Handelt es sich bei den zu deponierenden Abfällen um gefährliche Abfälle, ist die Bestätigung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) vorzulegen.

7.4 Ablehnung der Annahme von Abfällen

Die Annahme von Abfällen kann abgelehnt werden, wenn die Annahme der Abfälle gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, die AES oder diese Benutzungsordnung verstößt. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- es sich um Abfälle handelt, die nach der AES nicht angenommen werden oder sich nicht feststellen lässt, ob es sich um solche handelt
- die Annahme dieser Abfälle behördlich untersagt wurde
- Abfälle außerhalb der in Ziffer 3 festgelegten Öffnungs- und Annahmezeiten abgegeben werden sollen
- zum Zeitpunkt der Abgabe keine ausreichenden Kapazitäten für die Annahme der Abfälle vorhanden sind
- es sich um gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) handelt und der Gewerbetreibende nicht nachweist, dass er zur getrennten Sammlung oder Vorbehandlung der Abfälle nicht verpflichtet ist

8 Besitz- und Eigentumsübergang

Der Abfallanlieferer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind.

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den angelieferten Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den angelieferten Abfällen gefunden werden, werden wie Fundsachen behandelt.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Materialien, die nicht zur Annahme zugelassen oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

9 Gebühren

Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree erhoben.

10 Öffentlich-rechtliches Hausrecht

Verstößt eine Person wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen geltendes Recht, die anzuwendenden Satzungen oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, so kann das KWU-Entsorgung ihr auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt verweigern (Hausverbot).

11 Haftung

Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des KWU-Entsorgung ist auf Schäden beschränkt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines Betriebspersonals entstanden sind, ausgenommen Beeinträchtigungen von Leben, Körper und Gesundheit. Das KWU-Entsorgung haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die beim Befahren des Betriebsgeländes oder beim Abladen von Abfällen entstehen.

12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung in der vorliegenden Fassung ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Fürstenwalde, 01.01.2026

Drawe
Werkleiterin

Anhang: Merkblatt AUST „Alte Ziegelei“

Anhang zur Benutzungsordnung Betriebsgelände „Alte Ziegelei“

Merkblatt Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“ (AUST)

Aufgrund der Gefahrenschwerpunkte auf engem Raum werden die Regelungen zur Verkehrs-führung und zur Arbeitssicherheit für den Bereich der AUST konkretisiert und ergänzt.

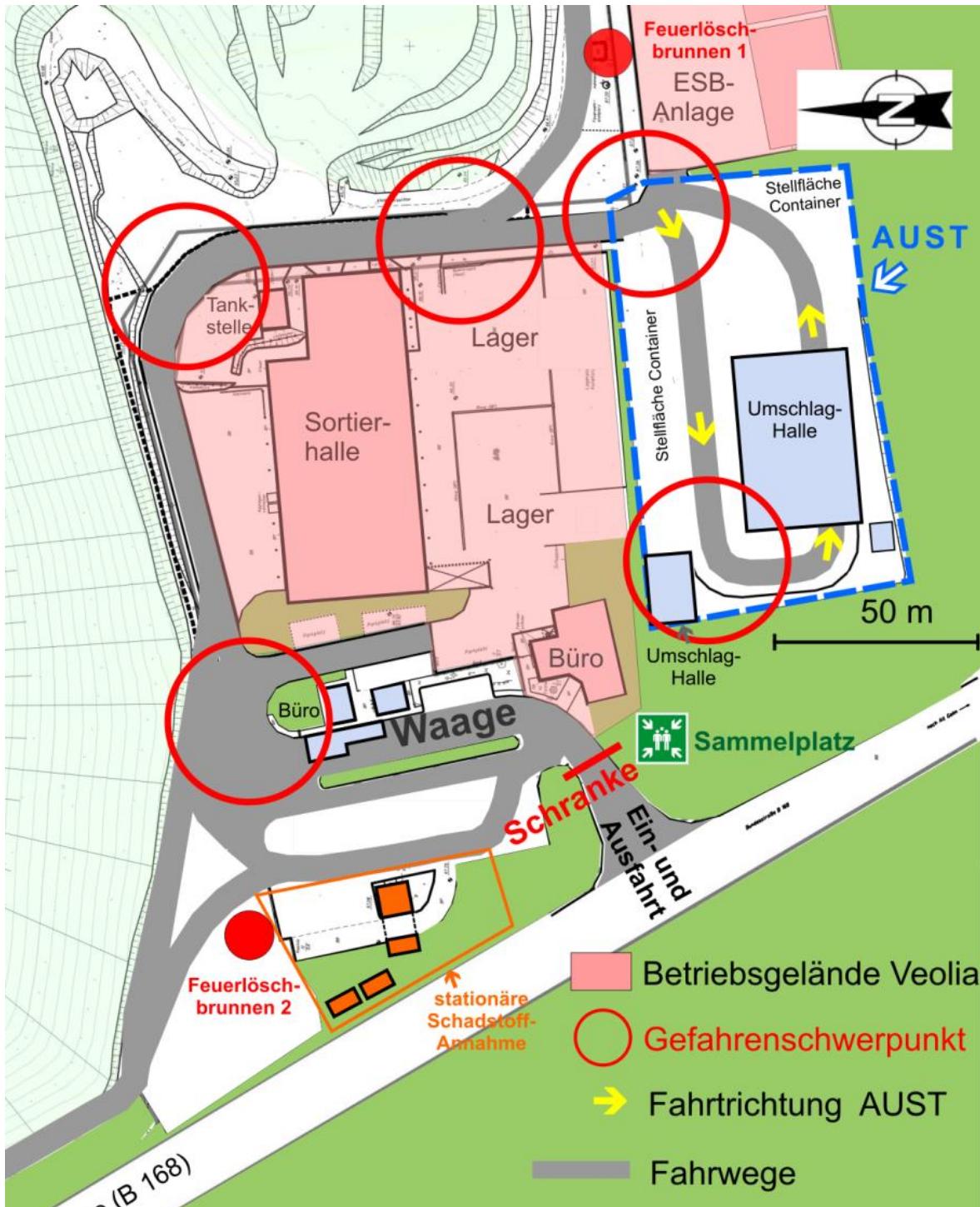


Abbildung: Lageskizze Bereiche Wertstoffhof und Abfallumschlagstation

- 1 Betriebsfremde Anlieferer dürfen den Bereich der AUST nur befahren, wenn sie vom Personal des KWU-Entsorgung die Erlaubnis erhalten haben. Bestandteil der Erlaubnis ist die Kenntnisnahme dieses Merkblattes und Bestätigung per Unterschrift.
- 2 Im gesamten Bereich der AUST (Kreuzungsbereich Deponieeinfahrt / Veolia-Gelände / Freiflächen / kleine und große Umschlaghalle) ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- 3 Im Bereich der Gefahrenschwerpunkte ist erhöhte Vorsicht geboten! Personen und Fahrzeuge können zugleich aus / in mehreren Richtungen unterwegs sein!
- 4 Das Einfahren in die große Umschlaghalle ist nur von der West-Seite, das Ausfahren nur zur Ost-Seite erlaubt.
- 5 Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren innerhalb der Umschlaghallen - mit Ausnahme des Radladers - darf nur mit Einweiser erfolgen.
- 6 Vor dem Einfahren in die jeweilige Umschlaghalle bzw. vor dem Vorbeifahren an der kleinen Umschlaghalle ist Sichtkontakt zum Radladerfahrer aufzunehmen. Erst danach darf weitergefahren werden.
- 7 Innerhalb der Umschlaghallen ist die Vorfahrt des Radladers zu beachten: Vor dem Einfahren in die Umschlaghallen Blickkontakt zum Radladerfahrer suchen; ggf. durch Betätigung der Hupe aus sich aufmerksam machen! Weiterfahren nur nach dessen Bestätigung (Handzeichen)!
- 8 Das Abschüttten von Abfällen innerhalb der Umschlaghallen ist nur im zugewiesenen Bereich erlaubt. Diesen legt das Betriebspersonal fest. Weitere Weisungen sind ebenfalls zu befolgen.
- 9 Das Betreten und Befahren des AUST-Bereiches erfolgt auf eigenes Risiko und nur mit festem Schuhwerk! Das KWU-Entsorgung übernimmt keine Haftung, z. B. für Reifen- und Lackschäden.

Fürstenwalde, 01.01.2026

Drawe
Werkleiterin